

TE Vwgh Erkenntnis 2010/4/29 2009/21/0340

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2010

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103010

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

EURallg

FKonv Art28 Z1

FPG 2005 §92 Abs1 Z3

FPG 2005 §94 Abs1 Z5

32004L0083 IntSchutz Staatenlose Flüchtlinge RL Art25 Abs1

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des D, vertreten durch Mag. Wilfried Embacher, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 18. September 2009, Zl. BMI 1022005/001-II/3/2009, betreffend Versagung der Ausstellung eines Konventionsreisepasses, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Gambia, der sich davor (unter verschiedenen anderen Identitäten) bereits in Deutschland und in der Schweiz aufgehalten hatte, reiste am 23. November 2004 illegal nach Österreich ein. Ihm wurde mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 25. März 2008 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Berufungsbescheid vom 18. September 2009 wies die Bundesministerin für Inneres (die belangte Behörde) - in Bestätigung des im Devolutionsweg ergangenen Bescheides der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 13. März 2009 - den Antrag des Beschwerdeführers vom

31. März 2008 auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses gemäß § 94 Abs. 5 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Z 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ab. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Berufungsbescheid vom 18. September 2009 wies die Bundesministerin für Inneres (die belangte Behörde) - in Bestätigung des im Devolutionsweg ergangenen Bescheides der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 13. März 2009 - den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. März 2008 auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses gemäß Paragraph 94, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ab.

In der Begründung verwies die belangte Behörde auf die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 9. Jänner 2006 wegen § 27 Abs. 1 erster, zweiter und sechster Fall und Abs. 2 Z 2 erster Fall und letzter Satz SMG (Besitz, Erwerb und gewerbsmäßiger Handel mit Suchtgift vorwiegend zur Deckung des Eigengebrauchs) und wegen § 125 Abs. 1 StGB (Sachbeschädigung) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten. Diesem Schuldspruch liege (in Bezug auf den erstangeführten Tatvorwurf) zugrunde, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2005 in mehreren Fällen anderen Personen Suchtgift - Cannabis, Heroin und Kokain - gewerbsmäßig überlassen sowie Suchtgift zum Eigenkonsum erworben und besessen. Aus der Urteilsbegründung gehe hervor, dass der Beschwerdeführer zwei einschlägige Vorverurteilungen in der Schweiz aufweise. Mit weiterem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. August 2007 sei der Beschwerdeführer abermals nach § 27 Abs. 1 erster, zweiter und sechster Fall SMG (Besitz, Erwerb und Handel mit Suchtgift) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat verurteilt worden. Dem Urteilsinhalt zufolge habe der Beschwerdeführer in der Zeit vom 10. Jänner 2006 bis 15. Juli 2007 Kokain für den Eigenbedarf erworben und besessen sowie am 15. Juli 2007 zwei Kugeln Heroin an einen verdeckten Ermittler verkauft. Schließlich sei über den Beschwerdeführer mit Gerichtsurteil vom 20. Mai 2008 wegen § 127 StGB (Diebstahl) eine Geldstrafe verhängt worden. Zudem sei "aus den einschlägigen Unterlagen" ersichtlich, dass gegen den Beschwerdeführer Einreise- bzw. Aufenthaltsverbote sowohl für Deutschland als auch für die Schweiz bestünden. In der Begründung verwies die belangte Behörde auf die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 9. Jänner 2006 wegen Paragraph 27, Absatz eins, erster, zweiter und sechster Fall und Absatz 2, Ziffer 2, erster Fall und letzter Satz SMG (Besitz, Erwerb und gewerbsmäßiger Handel mit Suchtgift vorwiegend zur Deckung des Eigengebrauchs) und wegen Paragraph 125, Absatz eins, StGB (Sachbeschädigung) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Monaten. Diesem Schuldspruch liege (in Bezug auf den erstangeführten Tatvorwurf) zugrunde, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2005 in mehreren Fällen anderen Personen Suchtgift - Cannabis, Heroin und Kokain - gewerbsmäßig überlassen sowie Suchtgift zum Eigenkonsum erworben und besessen. Aus der Urteilsbegründung gehe hervor, dass der Beschwerdeführer zwei einschlägige Vorverurteilungen in der Schweiz aufweise. Mit weiterem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. August 2007 sei der Beschwerdeführer abermals nach Paragraph 27, Absatz eins, erster, zweiter und sechster Fall SMG (Besitz, Erwerb und Handel mit Suchtgift) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat verurteilt worden. Dem Urteilsinhalt zufolge habe der Beschwerdeführer in der Zeit vom 10. Jänner 2006 bis 15. Juli 2007 Kokain für den Eigenbedarf erworben und besessen sowie am 15. Juli 2007 zwei Kugeln Heroin an einen verdeckten Ermittler verkauft. Schließlich sei über den Beschwerdeführer mit Gerichtsurteil vom 20. Mai 2008 wegen Paragraph 127, StGB (Diebstahl) eine Geldstrafe verhängt worden. Zudem sei "aus den einschlägigen Unterlagen" ersichtlich, dass gegen den Beschwerdeführer Einreise- bzw. Aufenthaltsverbote sowohl für Deutschland als auch für die Schweiz bestünden.

Daran anknüpfend meinte die belangte Behörde, im vorliegenden Fall sei hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren bereits zweimal wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz verurteilt worden sei, weil er Heroin, Kokain und Cannabis verkauft bzw. für den Eigenbedarf erworben habe, und dass er bereits zwei einschlägige Verurteilungen in der Schweiz aufweise. Es sei daher mit Recht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass benutzen werde, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie er behauptete, eine entsprechende Therapie erfolgreich abgeschlossen habe, biete dieser Umstand keine Gewähr dafür, dass der Beschwerdeführer nicht neuerlich Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz (nunmehr:) unter Verwendung des Konventionsreisepasses begehen werde. Auch der Umstand, dass die beiden "Drogenverurteilungen" noch nicht lange zurück lägen und nicht getilgt seien, rechtfertige im Hinblick darauf, dass es sich bei Suchtgiftdelikten um eine besonders gefährliche Art der Kriminalität mit besonders großer Wiederholungsgefahr handle, die Ansicht, bei einem Auslandsaufenthalt sei die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Konventionsreisepasses "immanent". Es sei daher der Versagungsgrund des § 92 Abs. 1 Z 3 FPG verwirklicht. Daran anknüpfend meinte die belangte Behörde, im vorliegenden Fall sei hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren bereits zweimal wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz verurteilt

worden sei, weil er Heroin, Kokain und Cannabis verkauft bzw. für den Eigenbedarf erworben habe, und dass er bereits zwei einschlägige Verurteilungen in der Schweiz aufweise. Es sei daher mit Recht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass benutzen werde, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen. Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie er behaupte, eine entsprechende Therapie erfolgreich abgeschlossen habe, biete dieser Umstand keine Gewähr dafür, dass der Beschwerdeführer nicht neuerlich Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz (nunmehr:) unter Verwendung des Konventionsreisepasses begehen werde. Auch der Umstand, dass die beiden "Drogenverurteilungen" noch nicht lange zurück lägen und nicht getilgt seien, rechtfertige im Hinblick darauf, dass es sich bei Suchtgiftdelikten um eine besonders gefährliche Art der Kriminalität mit besonders großer Wiederholungsgefahr handle, die Ansicht, bei einem Auslandsaufenthalt sei die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Konventionsreisepasses "immanent". Es sei daher der Versagungsgrund des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, FPG verwirklicht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften - § 94 Abs. 1 und 5 sowie § 92 Abs. 1 Z 3 FPG - lauten: Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften - Paragraph 94, Absatz eins, und 5 sowie Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, FPG - lauten:

"Konventionsreisepässe

§ 94. (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen. Paragraph 94, (1) Konventionsreisepässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag auszustellen.

...

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die § 88 Abs. 3 sowie §§ 89 bis 93. (5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im Übrigen gelten die Paragraph 88, Absatz 3, sowie Paragraphen 89, bis 93.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 92. (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Paragraph 92, (1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

...

3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verstoßen;"

Der Beschwerde ist insofern zu folgen, als die genannten innerstaatlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund der entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung, nämlich Art. 25 Abs. 1 der "Statusrichtlinie" (RL 2004/83/EG) auszulegen sind. Danach ist einem anerkannten Flüchtling ein Reisepapier auszustellen, es sei denn, es stünden zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegen (vgl. idS auch Art. 28 Z 1 der Genfer Flüchtlingskonvention). Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Bedingung im Falle des Versagungsgrundes nach der Z 3 des § 92 Abs. 1 FPG bei grenzüberschreitendem Suchtgifthandel erfüllt ist. Der Beschwerde ist insofern zu folgen, als die genannten innerstaatlichen Bestimmungen vor dem Hintergrund der entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung, nämlich Artikel 25, Absatz eins, der "Statusrichtlinie" (RL 2004/83/EG) auszulegen sind. Danach ist einem anerkannten Flüchtling ein Reisepapier auszustellen, es sei denn, es stünden zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegen vergleiche , idS auch Artikel 28, Ziffer eins, der Genfer Flüchtlingskonvention). Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Bedingung im Falle des Versagungsgrundes nach der Ziffer 3, des Paragraph 92, Absatz eins, FPG bei grenzüberschreitendem Suchtgifthandel erfüllt ist.

In der Beschwerde wird die den bekämpften Bescheid tragende Annahme iSd genannten Bestimmung zunächst mit dem Argument bekämpft, für die Verwirklichung dieses Versagungsgrundes reiche es nicht, dass der Beschwerdeführer Suchtmittel für den Eigenkonsum besessen und zu dessen Finanzierung weitergegeben habe. Außerdem habe sich der Beschwerdeführer nach Verbüßung der beiden geringfügigen Freiheitsstrafen erfolgreich einer Therapie unterzogen und seine - für die Straftaten ursächliche - Suchtgifterkrankung überwunden. Der Suchtmittelmissbrauch sei auf die psychische Belastung während des mittlerweile abgeschlossenen Asylverfahrens zurückzuführen. Nunmehr konsumiere der Beschwerdeführer keine Suchtmittel mehr. Der Beschwerdeführer benötige den Konventionsreisepass dringend, um seine minderjährigen Kinder in der Schweiz (Tijan, geboren 22. Februar 1999) und in Deutschland (Otiene, geboren am 25. November 1994) besuchen zu können. Zu beiden Kindern habe er ein gutes Verhältnis, das aber massiv darunter gelitten habe, dass er sie nun schon einige Jahre hindurch nicht habe sehen können. Nach der langen Trennung wolle er den Kontakt nunmehr intensivieren. Die belangte Behörde habe sich nicht einmal ansatzweise mit den Auswirkungen der Versagung des beantragten Konventionsreisepasses auf den Beschwerdeführer und seine minderjährigen Kinder auseinander gesetzt.

Bei diesem Vorbringen wird außer Acht gelassen, dass der Beschwerdeführer nicht nur in Österreich ungeachtet seiner ersten Verurteilung und Verbüßung der Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft in Bezug auf den Erwerb und Besitz von Kokain sofort wieder und in Bezug auf den Heroinhandel nach etwa eineinhalb Jahren rückfällig wurde, sondern schon aus der Zeit vor seiner Einreise nach Österreich Ende 2004 zwei einschlägige Verurteilungen in der Schweiz aufweist. Diesbezüglich wurde vom Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht behauptet, die Tatbegehung sei auch dort nur vorgenommen worden, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen. Vielmehr wurde ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen dem Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers und der psychischen Belastung wegen einer allenfalls drohenden Abschiebung in seinen Herkunftsstaat während des unerledigten Asylverfahrens in Österreich hergestellt. Selbst wenn man nun die hier begangenen Straftaten gegen das Suchtmittelgesetz wegen der eigenen Gewöhnung an Drogen im Sinne des Beschwerdevorbringens auch aus fremdenrechtlicher Sicht in einem milderem Licht beurteilen wollte, so wäre das aber jedenfalls dadurch aufgewogen, dass der Beschwerdeführer die Straftaten während des offenen Asylverfahrens beging, also in gravierender Weise die Rechtsordnung jenes Staates missachtet hat, den er um Schutz vor Verfolgung ersucht hatte (vgl. zu diesem Gesichtspunkt bei der Persönlichkeitsbeurteilung etwa das Erkenntnis vom 11. Oktober 2005, ZI. 2003/21/0184). Bei diesem Vorbringen wird außer Acht gelassen, dass der Beschwerdeführer nicht nur in Österreich ungeachtet seiner ersten Verurteilung und Verbüßung der Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft in Bezug auf den Erwerb und Besitz von Kokain sofort wieder und in Bezug auf den Heroinhandel nach etwa eineinhalb Jahren rückfällig wurde, sondern schon aus der Zeit vor seiner Einreise nach Österreich Ende 2004 zwei einschlägige Verurteilungen in der Schweiz aufweist. Diesbezüglich wurde vom Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht behauptet, die Tatbegehung sei auch dort nur vorgenommen worden, um sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen. Vielmehr wurde ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen dem Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers und der psychischen Belastung wegen einer allenfalls drohenden Abschiebung in seinen Herkunftsstaat während des unerledigten Asylverfahrens in Österreich hergestellt. Selbst wenn man nun die hier begangenen Straftaten gegen das Suchtmittelgesetz wegen der eigenen Gewöhnung an Drogen im Sinne des Beschwerdevorbringens auch aus fremdenrechtlicher Sicht in einem milderem Licht beurteilen wollte, so wäre das aber jedenfalls dadurch aufgewogen, dass der Beschwerdeführer die Straftaten während des offenen Asylverfahrens beging, also in gravierender Weise die Rechtsordnung jenes Staates missachtet hat, den er um Schutz vor Verfolgung ersucht hatte vergleiche , zu diesem Gesichtspunkt bei der Persönlichkeitsbeurteilung etwa das Erkenntnis vom 11. Oktober 2005, ZI. 2003/21/0184).

Angesichts des bisherigen, mehrfach einschlägig rückfälligen Verhaltens und der sich daraus ergebenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, der auch einen Auslandsbezug aufweist, in Verbindung mit der bei Suchtgiftdelikten der vorliegenden Art gegebenen großen Wiederholungsgefahr kann der belangten Behörde somit nicht entgegen getreten werden, dass sie die Annahme nach § 92 Abs. 1 Z 3 FPG für gerechtfertigt erachtete, wobei es evident ist, dass ein Reisedokument den (grenzüberschreitenden) Handel mit Suchtgift jedenfalls erleichtern würde (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2009, ZI. 2008/21/0410; siehe auch das weitere Erkenntnis vom 22. Oktober 2009, ZI. 2008/21/0570, jeweils mit dem Hinweis auf das Erkenntnis vom 2. April 2009, ZI. 2009/18/0095). Angesichts des bisherigen, mehrfach einschlägig rückfälligen Verhaltens und der sich daraus ergebenden Gefährlichkeit des Beschwerdeführers, der auch einen Auslandsbezug aufweist, in Verbindung mit der bei

Suchtgiftdelikten der vorliegenden Art gegebenen großen Wiederholungsgefahr kann der belangten Behörde somit nicht entgegen getreten werden, dass sie die Annahme nach Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, FPG für gerechtfertigt erachtete, wobei es evident ist, dass ein Reisedokument den (grenzüberschreitenden) Handel mit Suchtgift jedenfalls erleichtern würde vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2009, Zl. 2008/21/0410; siehe auch das weitere Erkenntnis vom 22. Oktober 2009, Zl. 2008/21/0570, jeweils mit dem Hinweis auf das Erkenntnis vom 2. April 2009, Zl. 2009/18/0095).

Die belangte Behörde musste aber auch nicht vom Wegfall der - wie erwähnt: sich in der Vergangenheit bereits verwirklichten - Wiederholungsgefahr ausgehen, weil der Beobachtungszeitraum seit Verbüßung der letzten Haftstrafe bis zur Erlassung des bekämpften Bescheides erst zwei Jahre beträgt. Angesichts dessen bietet auch ein bisheriger Erfolg einer Therapie keine Gewähr dafür, dass der Beschwerdeführer den Konventionsreisepass nicht zur Ausübung von Suchtgifthandel missbrauchen könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich nämlich auch die Frage, wie der Beschwerdeführer den von ihm behaupteten Zweck des Besuches seiner Kinder in der Schweiz und Deutschland verwirklichen will, obwohl für diese Staaten - in der Beschwerde nicht bestritten - Einreise- bzw. Aufenthaltsverbote bestehen.

Im Übrigen ergibt sich aus dem mit der Beschwerde vorgelegten klinisch-psychologischen Befund vom 21. Juli 2009, dass sich in der Anamnese Hinweise auf schwerwiegendes Suchtverhalten und massive Belastungen seit der Kindheit des Beschwerdeführers gezeigt hätten. Der Beschwerdeführer sehe in seiner reduzierten Belastbarkeit und depressiven Neigung die Gefahr eines möglichen Rückfalls in die Sucht. Es zeigten sich aber zum Untersuchungszeitpunkt aus psychologischer Sicht im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer nunmehr Arbeit habe, viel bete und Freunde außerhalb des Drogenmilieus gefunden habe, Ressourcen, die eine Überwindung des Suchtverhaltens unterstützten. Um eine Abstinenz - so der Befund abschließend - objektiv abklären zu können, seien regelmäßige Urinproben unter Aufsicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund musste die belangte Behörde aber - entgegen dem Beschwerdevorbringen - nicht von einer vollständigen und erwiesen nachhaltigen Überwindung der Suchterkrankung ausgehen.

Zusammenfassend ist es somit nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde die Verwirklichung des Versagungsgrundes nach § 92 Abs. 1 Z 3 FPG angenommen hat. Einschränkungen bei den Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den im Ausland lebenden Kindern sind demnach im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen. Gleiches gilt in Bezug auf in der Beschwerde angesprochene Probleme beim Identitätsnachweis. Zusammenfassend ist es somit nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde die Verwirklichung des Versagungsgrundes nach Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, FPG angenommen hat. Einschränkungen bei den Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den im Ausland lebenden Kindern sind demnach im öffentlichen Interesse in Kauf zu nehmen. Gleiches gilt in Bezug auf in der Beschwerde angesprochene Probleme beim Identitätsnachweis.

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 29. April 2010

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009210340.X00

Im RIS seit

02.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at